

- Abschrift -

Landgericht Köln



-14- Landgericht Köln, 50922 Köln

29 06 2015

Seite 1 von 2

Rechtsanwälte

Aktenzeichen

14 S 28/15

bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter

Frau [REDACTED]

Durchwahl

0221/477 [REDACTED]

Ihr Zeichen: [REDACTED]

Sehr geehrte Damen und Herren,

in dem Rechtsstreit

[REDACTED] gegen [REDACTED]

1

Bevor Termin zur mündlichen Verhandlung bestimmt wird, wird der Beklagte und Berufungsbeklagte auf folgendes hingewiesen:

Die Berufung, in der nur noch über die Höhe des zu entrichtenden Schadensersatzes für das öffentliche Zugänglichmachen eines kompletten Musikalbums in einer so genannten Internet Tauschbörse sowie über die vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten zu entscheiden ist, durfte Erfolg haben. Wie die Klägerin bereits zutreffend zitiert hat, hält die Kammer in ständiger Rechtsprechung regelmäßig einen Schadensersatz von 200,00 EUR pro Musikstück für angemessen. Dies ist jüngst durch den Bundesgerichtshof (Urteil vom 11. Juni 2015 – I ZR 7/14, zitiert nach der Mitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs) bestätigt worden. Anhaltspunkte dafür, dass im vorliegenden Fall besondere Umstände vorliegen könnten, die ein abweichen von dieser Schadensbemessung begründen könnten, sind nicht erkennbar.

Die Ausführungen des Amtsgerichts zur Höhe des Gegenstandswertes für das Abmahnschreiben stehen der – auch dem Amtsgericht bekannten – ständigen Rechtsprechung der Kammer und des Oberlandesgerichts Köln entgegen. Angemessen ist für den Unterlassungsanspruch regelmäßig bei einem öffentlichen

Anschrift

Luxemburger Straße 101

50939 Köln

Sprechzeiten

Mo bis Do 08 30 Uhr bis

14 30 Uhr und Fr 08 30 Uhr

bis 14 00 Uhr

Telefon

0221/477-0

Telefax

0221/477-3333

E-Mail

poststelle@lg-koeln.nrw.de

www.lg-koeln.nrw.de

Nachtbriefkasten

Luxemburger Straße 101,

50939 Köln

Konten der Gerichtskasse

Köln Deutsche Bundesbank

Filiale Köln IBAN DE87 3700

0000 0037 0015 12, BIC

MARKDEF1370

Verkehrsanbindung

KVB-Linie 18 (Haltestelle

Weißhausstraße), Bus-Linie

142 (Haltestelle

Justizzentrum)



Zugänglichmachen eines kompletten Musikalbums in einer Internet Tauschbörse ein Gegenstandswert von 10.000,00 EUR Eine angemessene 1,3 Gebühr nach Rechtsanwaltsvergütungsgesetz zu diesem Gegenstandswert übersteigt die geltend gemachten 506,00 EUR.

Vor diesem Hintergrund mag der Beklagte erwägen, zur Vermeidung der mündlichen Verhandlung und dadurch entstehender weiterer Kosten die Klage anzuerkennen. Um Mitteilung binnen 3 Wochen wird gebeten.

2

Dem Beklagten wird eine Frist zur schriftlichen Berufungserwiderung von 1 Monat gesetzt.

Eine Versäumung der Frist zur Berufungserwiderung kann zu Rechtsnachteilen, insbesondere zum Ausschluss des Vortrags bei der Entscheidungsfindung führen. Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel erst nach Ablauf der gesetzten Frist vorgebracht, so lässt das Gericht sie nur zu, wenn nach seiner freien Überzeugung ihre Zulassung die Erledigung des Rechtsstreits nicht verzögern würde oder die Verspätung genügend entschuldigt wird; verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt.

Mit freundlichen Grüßen

[Redacted]

Vorsitzender Richter am Landgericht

Beglaubigt

[Redacted]

Justizbeschäftigte